



ANTRAG
AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2021/2022 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG
ZUM/ZUR STEUERFACHWIRT/STEUERFACHWIRTIN

Anmeldeschluss 15. Oktober 2021

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2021/2022 gemäß §§ 53 ff. BBiG

I. Angaben zur Person

Name, Vorname:

.....

Geburtsname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Anschrift:

.....

.....

Derzeitiger Arbeitgeber:

.....

(möglichst Stempel)

.....

Telefonisch zu erreichen

Arbeitgeber:

.....

Privat:

.....

E-Mail:

.....

II. Beruflicher Werdegang

Schulbildung:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

Studium:

von bis Abschluss

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Berufsausbildung als

am (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der
(seinerzeit zuständige Kammer)

Praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden, ohne Ausbildungszeiten:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden

Arbeitgeber:

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:

von bis bei:

Bescheinigung über die Teilnahme vom:

Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden sind diesem Antrag beigelegt.

III. Erklärung

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt teilgenommen zu haben
- bereits einmal/mehrmals am(mit/ohne Erfolg) an der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in, durchgeführt von der Steuerberaterkammer....., teilgenommen zu haben.“

Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von €130,- und die Prüfungsgebühr in Höhe von €300,-, zusammen €430,-, wurden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der

- Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660

oder auf das Konto bei der

- Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB

mit der Anmeldung überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf Prüfungszulassung nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischen Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: post@stbk-nordbaden.de verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stbk-nordbaden.de oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2021/2022 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können.**

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

15. Oktober 2021

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin“ geregelt:

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

- a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat,
- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist,
- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesell-

schaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsfirma oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist (§ 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen €430,-- **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung (vgl. Abschnitt 7) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (§ 12 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung).

3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren (Steuerrecht I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer; Steuerrecht II: Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz; Rechnungswesen: Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts) von jeweils vier Zeitstunden für Steuerrecht I und II sowie fünf Zeitstunden für Rechnungswesen und einer mündlichen Prüfung.

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die zuvor genannten Prüfungsgebiete a) bis e).

Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung.

In der mündlichen Prüfung Anfang 2022 sollte mit Fragen mit dem Rechtsstand des Vorjahres und aus aktuellen Entwicklungen gerechnet werden.

4. Hinweise und Hilfsmittel

Textausgaben

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtsprüfung 2021/22 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt- Sammlung oder gebunden) zugelassen:

<i>STEUERRECHT</i>	<i>WIRTSCHAFTSRECHT</i>
- Steuergesetze	- BGB
- Steuerrichtlinien	- HGB
- Steuererlasse	- GmbHG
z.B. aus dem C.H.-Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage	z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln!

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 22 der Prüfungsordnung. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2020**, bei der **Umsatzsteuer** und bei der **Erb-schaftsteuer** für die **Rechtslage 2021** von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer gilt dies mit der Einschränkung, dass die Änderung des § 3c UStG ab dem 01.07.2021 durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 in Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets als Prüfungsstoff von der schriftlichen Prüfung ausgenommen ist.

Klarstellend wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **die weiteren gesetzlichen Änderungen** durch das **Erste Coronasteuerhilfegesetz vom 19.06.2020** (z.B. Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen gem. § 3 Nr. 11a EStG, Steuerbefreiung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld gem. § 3 Nr. 28a EStG), durch **das Zweite Coronasteuerhilfegesetz vom 29.06.2020** (z.B. vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Afa gem. § 7 Abs. 2 EStG, verlängerte Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen gem. § 7g EStG, verlängerte Fristen bei der Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG, Erhöhung des Ermäßigungsfaktors in § 35 EStG auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags, Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gem. § 24 b EStG auf 4.008 € Anhebung der Kaufpreisgrenze für die 0,25%-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen auf 60.000 € gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG, Erhöhung des Freibetrags für Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 €), durch **das Dritte Coronasteuergesetz vom 10.03.2021** (z.B. Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Cafes über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, erweiterte Verlustrücktragungsmöglichkeit gem. § 10d EStG) und durch **das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020** (z.B. Einführung einer Homeoffice-Pauschale gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG, Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrages gem. § 7g EStG) **nicht** als Prüfungsstoff **ausgeklammert** werden.

Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen eines **Handys / Smartphones, einer Smartwatch** und die Verwendung **anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet**. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

5. Prüfungstermin und –ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet vom **8. Dezember bis 10. Dezember 2021** im großen „Saal“ der Begegnungsstätte, Niddastraße 9, 76229 Karlsruhe – Grötzingen statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2022 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und auf Verlangen der Kammer eine ärztliche Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes vorzulegen.

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

7. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 10. Dezember 2021 vor dem Ende der Bearbeitungszeit der 3. Klausur (soweit

keine Prüfungszeitverlängerung vorliegt also vor 14.00 Uhr) zugegangen sein muss. Als Rücktritt gilt auch, wenn der Prüfungsbewerber zum schriftlichen Teil der Prüfung nicht erscheint oder die Klausur nicht abgibt.

Nimmt der Prüfungsbewerber an der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.